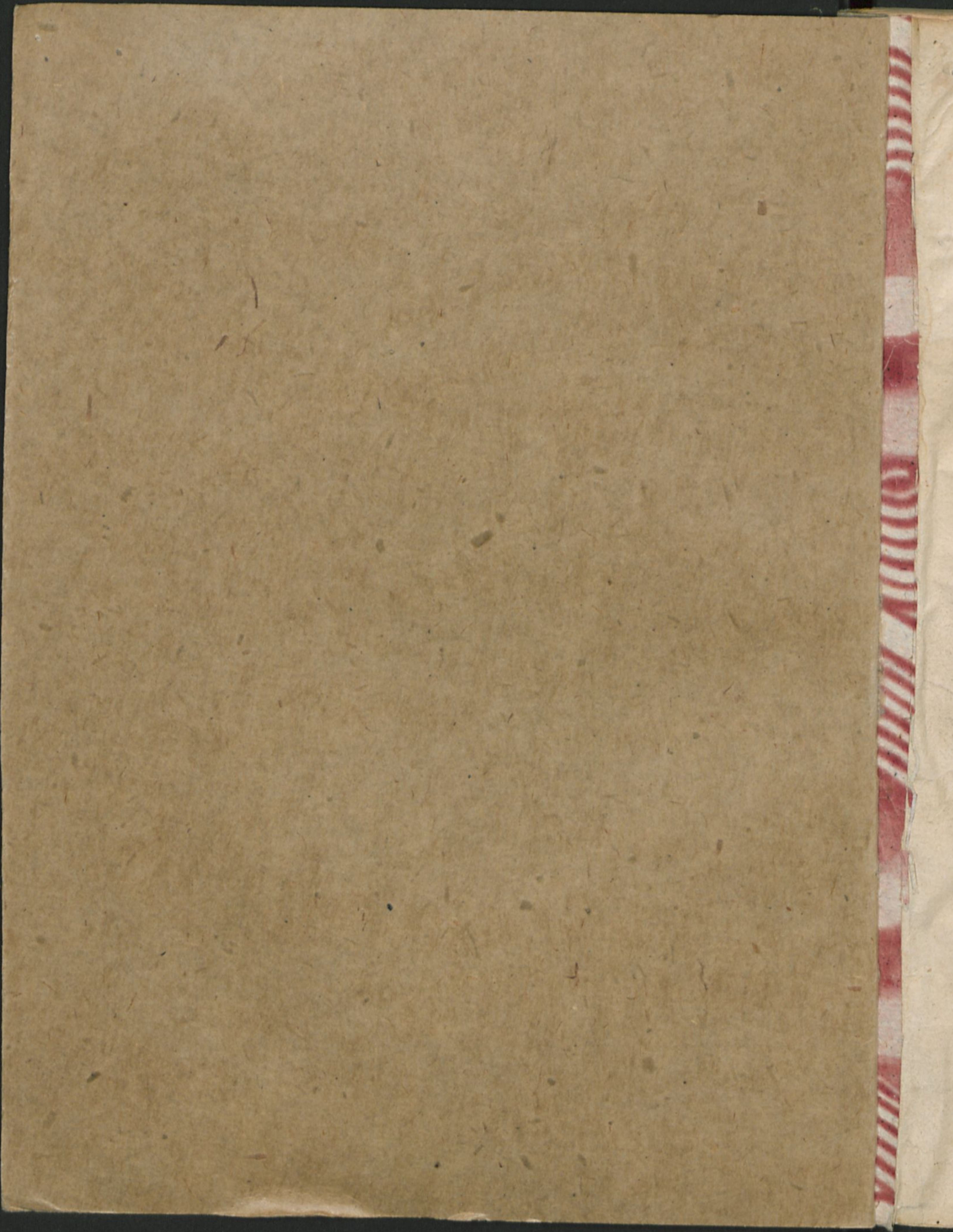


V C
1943





h. 19, 15
QR. XIX, 15

V c
1973

Perdis mendaces, sanguinarios, & fraudulentos abominaris Domine.

Wrsach / Warumb von

Gottes gnaden wir Johans Friderich Hertzog zu Sachsen / des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschalch vnd Churfürst / Landtgraue in Doringen / Marggraue zu Meissen / vund Burggraue zu Magdeburg. Vnd Philips Landtgraue zu Hessen / graue zu Katzenelnbogen zc. In namen gemeiner verstendnus / Die Stet Hoflat / vñ Braunschweigk vor dem grausamen gewalt / Heinrichs / der sich nennet den Jüngern Hertzogen zu Braunschweig vund Lüneburg / beschirmen / schützen / vund retten müssen.



In Gots gnaden wir Jo-
hans Friderich Hertzog zu Sachsen / Des
Heyligen Römischen Reichs Erzmarschall
vnd Churfürst / Landgraue in Doringen / Marg-
graue zu Weissen / vnd Burggraue zu Magdeburg.
Vnd von des selben gnaden Philips Landtgraue zu
Hessen / Graue zu Katzenelnbogen / zu Dietz. Siegen
hain vnd Nidda. Entbieten allen vnd jeden / Chur vnd
Fürsten / Geistlichen vnd weltlichen standes / Prelaten /
Grauen / Herren / Freien / Rittern / Edelknechten / Stet-
ten / vnd verwandten des Heiligen Römischen Reichs /
Sonderlich Deutscher Nation / vnsern freündtlichen
lieben Ahemen / Vettern / Freunden / hern / verwandte /
getrewen vnd besundern / vnsern freündtlich dienst / was
wir liebs vnd gut / vermögen / auch gunst / gnad / vnd al-
les guts zuuor.

Vnd fügen z. Liebden / vnd euch zu wissen / Das wie
wol / Fürsten / Grauen / Herrn / vñ Stette vnser heilige
Christlichen Religion / so mit vns auff einen verstand
zu Göttlicher / ehlicher / vnd vnuorweisslicher defension /
schutz vnd rettung / vnd anders nit / voreinigt sein. Vñ
wir als getreue gehorsame Chur vñ Fürsten / auch glie-
der desselbigen heiligen Reichs / vnd sonderlich Deut-
scher nation zu allem friede / freundschaft / rühe vñ einig-
keit von grunde ires vnd vnser hertzens geneigt sein /
vnd die mit höchsten fleis auff vielen reichs auch andern
Reys. vnd König. Maiestaten vnser aller gnedigst vñ
gnedigen herren gehaltenen tagen / durch vilfaltige boe-
schafften vnd sendunge / so sie vnd wir zuhochgemelten
Key.



Keyf. vnd Kön. Maiefteten / auch ire Maiefteten zu et
lichen malen zu ihnen vnd vns gethan haben / für vnd für
trewlich vnd fleiffig gefucht vñ begert / Wie das mit den
handlungen / vnd abschieden der selben vnd funst gehal
tener tage / Auch Keyf. vnd König. gegebenen antwor
ten / beuelhen an das bißher gewesene Camergericht / De
claration / Confirmation / vnd Caution zu erweisen ist /
Vnd sonderlich ist offenbar / Das die hochgemelte Keyf.
Maieftat vff vnser vntertenigstes ansuchen vnd bitten /
fride vñd rühe im heiligen reich zuerhalten / Die acht /
darinn die Erbar / alte / gehorsame statt Goslar / von
dem gemelten Camergericht / Warlich wider billigkeit
vnd recht / gesprochen worden / Als jr Key. Maieftat am
jungsten im züge nach Regenspurg zu Speier gewesen /
aus treffenlichen vrsachen mit erwenung des Reichs ord
nung auß Keyserlicher macht / vollkōmenheit / vnd rech
ter wissen / Biß so lang ein anders statuirt würde / gne
diglichst suspendirt vnd bei schweren penen ernstlich ges
botten / das sich jederman solcher suspension halten / auch
niemants newerung noch einiche andere gewaltsame
thadliche handlung wider in Religion noch anderer
sachen halben fürnemen / Keiner den andern beleidigen /
sonder ein jeder den andern bei rühe vñd friede bleiben
lassen solt / In massen nach nachuolgender einhalt sol
cher Keyserlicher suspension klerlich außweist.

Wir Carol der fünfft / von Gottes gnaden /
Römischer Keyser / zu allen zeitē
merer des Reichs / in Germanien / zu Hispanien /
beid Siciliē / Jherusalem / Hungern / Dalmatien / Cro
atien ꝛc. König / Erzherzog zu Osterreich / Herzog zu

Burgund etc. Graue zu Habsburg / Flandern / vnd Ty
roll etc. Thun kundt aller meniglich / Nach dem wir je
vnd alwegen geneygt / alles das zu ehre / nutz / vnd woh
fart / des heiligen Römische Reichs / Teutschernation /
dienlich vnd erschießlich sein mag / vnsers höchsten fleiß /
vnd vermögens / zūfürdern vñ in das werck zūbringen /
vnd derhalben auß solcher gnediger meinung / auch an
dern trefflichen vnd beweglichen vrsachen / vnd sondera
lich damit die irzung vnd zwispalt vnsers heiligen Chri
stenlichen glaubens / vnd das beschwerlich misuertrau
en / so der halben zwischen gemeinen stenden des heilige
Reichs eingerissen / mit zeitigem gutem rath vñ vñd vor
betrachten / verglichen vnd hingelegt / friede / rühe vñd
einigkeit / im heiligen Reich gepflanzt / vnd in andern
desselben mehr gleichen obligē / die notturfft gehandelt /
vnd fürgenomen werde möge / einen gemeinen Reichs
tag in vnser vñ des Reichs stat Regenspurg / angesetzt
vnd außgeschrieben / vnd den in eygner person in alweg
zūbesuchen fürgenomen. Des gnedigē gemüts / willens /
vnd meinung / mit verleihung des almechtigen / auch
zeitlichen rath vnd zūthun / vnsers freüntlichen lieben
Brüders / des Römischen Königs / vñ anderer vnserer
vnd des Reichs Churfürsten / Fürsten / vñ Stende / sol
che zwispaltung vnsers Christlichen glaubens / vñ das
misstrawen / so daraus erwachsen ist / entlich hinzulegen /
vnd friede vnd einigkeit im heiligen Reich in disen vnd
andern obligen / zumachen / auffzurichten / beschliessen vñ
zuhalten. Nach dem sich aber bisher vnder dem schein d
religion allerley irzung vñd misuerstand zūgetragen /
vnd sonderlich der Kirchen güter vnd anderer sachen hal
ben / so für religion sachen / oder als derselben anhengig /
oder

oder daraus flisend / angezogen werden / dadurch etlich
partheien an vnserm Keyserlichen Camergericht / vnd
anderßwo in rechtfertigung kōmen / dero eins teils noch
im hangenden rechten schweben / vnd eins teils entschei-
den / Auch etlich partheien / als mit namen die stette Gos-
lar vnd Qinden / in vnser vnd des Reichs acht erkent
vnd denunciirt sein / Vnd wiewol wir vns / vermōge vn-
ser vnd des Reichs ordnung schuldig erkennen / dē rech-
ten seinen gestrackten lauff zulassen / auch meniglich ge-
bürlichs rechtens zūnerhelffen / vnd des auch gnediglich
geneigt sein / nichts dester weniger / dieweil vor augē / vñ
sich scheinbarlich erzeygt / wo mitler zeit vnser angesez-
ten Reichstags / zū wirklicher volnziehung der berür-
ten acht vnd processen / mit der that fürgeschritten wer-
den solte / das mercklicher beschwerlicher vnrat / weithe-
rung / krieg / vnd blütuergiessen / im heiligen Reich geo-
wislich daraus erfolgen / vnd der mehrer teil der stende /
vnd fürnemsten glider / des Reichs / one welcher zūthūn /
vff gedachtem vnserm Reichstag zū beschluss der hand-
lung / beschwerlich mag gegriffen werden / sich durch sol-
che würckliche execution der acht vñ vrtail / oder auß für-
sorg der gegenwehr / vnd vberfallens / oder in ander we-
ge / vnder dem schein der hangenden rechtfertigung / an-
heimisch halten / wie sich dann der selben etlich albereit
vernemen lassen / in diesem fall / irer vñ irer mitnerwand-
ten notturfft nach / in gegenrüstung zūstellen / vnd der
defension zūerwarten / daraus zū letst nichts anders vol-
gen / dann das vnser angesezter Reichstag / seinen für-
gang nit gewinnen / vnd also die religion vñ ander not-
wendige sachen / daran gemeiner Christenheit / vnd in
sonderheit dem heiligen Reich Deutscher nation / zum

höchsten gelegen ist / dadurch verhindert vñ zerschlagen
wurden. Damit nun solchs alles / auch vorstender be-
schwerlicher vnrath vñd nachteyl für kommen vñd ab-
gewendt werden möge / So erheischt die hohe notturfft /
das die obberürt würcklich execution / der ergangen acht
vñd sententz / sampt angezognen processen / an vnserm
Keyserlichen Chamergerecht / dismals angestellt wer-
den. Vñd dem allem nach / so haben wir auß oberzel-
ten / auch andern trefflichen vsachen / mit wolbetrach-
tem müt / gütem zeitlichen rath vñd gnügsamen bericht /
etlicher vnserer vñd des Reichs gehorsamen fürnem-
lichen Fürsten / Geistlichen vñd Weltlichen standts / auch
rechter wissen / vñ von Römischer Keyserlicher macht /
volkomenheit / alle würckung der ob angeregten Acht /
so wider die stette Goslar vñd Winden / an vnserm
Keyserlichen Chamergerecht / als vor bemelt ist / ergan-
gen. Desgleichen alle andere process / die Religion sach-
en belangend / oder vnder dem schein der Religion / als
dauon herzürendt / odder daraus fließende / vor vnserm
Keyserlichen Chamergerecht schwebende / biß auff be-
rürten vnsern angesetzten Reichstag / vñd so lang /
das ein anders verordnet würdet / suspendirt vñd ange-
stele / vñd thun das hiemit wissenlich / aus obberürter
Römischer Keyserlicher macht volkomenheit / in krafft
dieses brieffs / doch diser gestalt / dieweil solche vnserer su-
spension vñd anstellung / aus obberürten mercklichen
notsachen / zü gemeinem vñd Christenheit vñd des Reichs /
vñd aller Stendenutz vñd gütem / vñd zü verhütung
vnwiderbringlichen schadens vñd nachteils / auch Krieg /
empörung / vñd blütvergiessen / im heiligen Reich zü für-
kommen / beschicht / das die selb anstellung vñd suspension /
vnserer

vnserer vnnnd des Reichs ordnung / auch sonst den paro
theien an jren rechten / gerechtigkeiten / vnnnd interesse /
ganzlich vnuergriffenlich / vnd on allen schaden / nach
teil vnd abbruch sein / vnd sol auch mitler zeit / dises an
standts / kein newerung / noch einig andere gewaltsame
thätliche handlung / weder in der religion / noch anderer
sachen halben / von jemandis fürgenomen / noch gestat
tet werdē / in gar kein weise / sonder ein jeder sol / vnserm
vnd des Reichs gemeinem Landtfriden trewlich geles
ben vnd halten / vnnnd jemandis darwider nit beschwe
ren. Vnd wir gebieten hierauff / allen vn̄ jetlichen Chur
fürsten / Fürsten / Geistlichen vnd Weltlichen / Prelatē /
Grauen / Freien / Herrn / Rittern / Knechtē / Hauptleu
ten / Landvögten / Vitzdomben / Vögten / Pflögern /
Verwesern / Amptleuten / Schultheysen / Burgermey
stern / Richtern / Rāthen / Burgern / Gemeinden / vnnnd
sonst allen andern vnserm vnnnd des Reichs vndertho
nen vnd getrewen / in was wurden / standts oder wesens
die sein / vnd sonderlich vnserm Keyserlichen Chamers
gerichts Ampts verwalter / vn̄ Beisitzern vnser Keyf.
Chamergerichts / im heiligen Reich / auch allen vnd jeo
den parteien / so obberürter sachen halben / an vnserm
Keyf. Chamergericht in rechtfertigung stünden oder
acht / oder anderer vrtheyl erlangt hetten / als ob stet / des
gleichen allen executozen der selben acht vnd vrtail hie
mit ernstlich vnd wöllen / das sie solche execution / rechtf
fertigung vnd process / bis vff nechst künfftigen vnserm
Reichstag / vn̄ so lang bis ein anders verordnet würdt /
in stillstand stellē / vn̄ ganzlich berühren lassen / vn̄ sich al
ler newerungen / beschwerung / thätlichen gewaltsame
handlung / es sei in d̄ religion od̄ and̄n sachen / als ob stet /
ganzlich

gantzlich enthalten / vnd hie wid nit thun / noch jemand
andern zū thun gestatten / in kein weiß / bei vermeidung
vnsrer schweren vngnad vnd straf / das ist vnsrer ernstli-
cher will vnd meinung . Geben vnder vnsrem auffge-
druckten Insigel / inn vnsrer vnd des Reichs stat Spei-
er / am acht vnd zwanzigsten tag des monats Januarij.
Anno 2c. im ein vñ vierzigsten / Vnsers Keiserthumbs
im ein vnd zwanzigsten / vñ vnsrer Reiche im sechs
vnd zwanzigsten.

Carolus .

Ad mand. Cas. & Cathol. Maiest. proprium.

Obernburger Izt.

Zum andern / Wiewol Hertzog Henrich / der sich nen-
net den Jüngern Hertzogen zū Braunschweig vnd Lün-
neburg vor der Keyserlichen Maiestat / die erbare gehor-
same stat Braunschweig / als solt dieselbig stat mancher-
ley vnbillichs in der religion vnd andern sachen / wider
jre fürgenommen haben / vermeintlich vnd vnwarhaff-
tiglich beklagt / Welcher klagen aber die gemelte stat
nit gestendig gewest / Sonder die selbigen vndertenig-
lich vñ zum aller besten / auch dermassen abgelehnet vnd
vorantwortet / das daraus nit allein jre warhafftige ent-
schuldigung / Sondern auch des gemelten genenten
Jüngern von Braunschweig höchster vnglimpff vñ vñ
gewalt befunden. Hat auch nicht vnterlassen jrer höch-
sten notturfft nach hinwider jre gegenclage hochgemel-
ter Keyf. Mai. vndertenigst anzubringen / Darinne sie
jre wolthat vnd vñerpflichte dienst dem gemelten ge-
nenten Jüngern vñ Braunschweig in seinen eussersten
nōten trewlich vnd nützlich erzeygt. Vnd das er als ein
vñ danckbarer / vñ gerechter / sie / vñ jre arme burger /
vñ vor

Vnd vorwandten/wider den Landtfriden/recht/vnd alle billichkeit/in vil wege/mit der that beschwerte/sie vñ jren langhergebrachten freihaiten/auch seiner eltern/vorfarn/vnd seinen selbst gegebenen briuen/sigeln/vnd erlangten erfessenen gerechtigkeiten/zündungen vnder stunde/jnen/vnd den jren/jre güter gewaltiglich genommen/vnd abgedrungen/Das sie auch nit dem genannten Jüngeren von Braunschwig/sonder er der Stat Braunschwig/seinen woltetern/gewalt/vnd vnrecht/vngene diglich vnd vndanckbarlich erzeigt hette/vermeldet.

So hat doch das alles vnangesehen/gemelter Jünger von Braunschweig/so vil erstlich die von Goslar antrifft/ober die vorgeübten/bösen/fridbrüchigen handlungen/so er an Doctor Delinghausen/in Keyserliche geleyd/Dietterichen Schnellern/der von Goslar Burgeren/dienern/vnd gütern/vund in andern mercklichen grossen vnthaten/sol haben volbracht/vnd volbringen lassen/in massen wir der Landgraue/jne als einen Fridbrecher/Betriegere/vnd Vnman/des vnd mehrers zu berweisen/im werck vnd arbeit sein/vnd vnser verhoffens numehr erwiesen haben/Solche Keyser. suspension/vnd gedrawete peen/auß rechtmessigen vrsachen/zum teil gemeinen nutz belangend/genediglist gegeben/verachtet/der nicht gehorsamet/sonder jrer Key. Maiestat zuschimpff/gemeinem nutz vnd rechtem zü abbruch/dem heiligen Römischen Reich zuschwerer vnrhü/vnd denen von Goslar/zü ewigem vorderben/in seinem fridbruch/betrug/vnd vngheorsam/fort gefaren/denen vñ Goslar die strassen versperret/prouiant vnd andere notturfft/jnen züzuführen/verbotten/den züführern/pferde/vñ andere habe/nemen/die von Goslar auß jren eygenen

B

gehültz vnd welden / mit gewalt schlagen / vnd treiben /
vil armer burger / vnd burgers diener / durch die köpff
schlagen / deren etliche erstechen / vnd weiter vil grausam
mes dings / wider sie / one zal / handeln lassen / Das alles
zū seiner zeit / wol sol vnd mag / an tag bracht werden.

Vnd nach dem der von Goslar / vnd gemeiner vnser
religions verwandte stende / gesanten / der Keyf. Mai.
solchs zū Regenspurg / vndertheniglichst geklagt / vnd
er in seinem vnbestendigen bericht / hin vnd wider / vil
tergiuersiert / eins gestanden / das ander verneint / hat
ire Mai. einen irer Maie. diener hern Christoffen von
Seiffneck / Freiherr zū Weitenneck / gen Goslar vnd
Wolffenbüttel geschickt / zū erfaren / ob er den von Gos
lar friede vñ die Key. suspension hielte / ob er prouiant zū
zūführen verbotten / od verbieten / vnd anders mehr / wid
die von Goslar / solcher suspension zūgegen / hette han
deln lassen / Welcher gesanter auch solche beschwerung
von Goslar / in massen / wie die angegeben vnd geklagt
waren / also warhafftig befunden / vnd one zweuel irer
Keyf. Maie. dauon nottürfftige relation gethan hat.

Solchs / auch das vnderthenigste anrüssen / so in seinē
ungehorsam / von vnser religions verwandten der von
Goslar / vnd vnsern gesanten geschach / hat ir Keyf.
Mai. / vnd die stende des heiligen Reichs bewegt / ach
te vnd process des gemelten Camergerichts / ein zeit
lang / in solchem Regenspurgischē abschied / bestimmet /
zū suspendiren / vnd sonderlich die Keyf. Maie. mit aus
getruckte runden worten / Das die Goslarische acht vn
der solchen suspendirten achten auch begriffen were / zū
declariren / Wie dan solcher artickel der Key. erklerung
hernach volget / solche erklerung zū thun / auch ire Maie.
ir für

Ir fürbehalten. Vnd hat also ir Key. Ma. jederman bes-
penen des Landtfriden / fried zūhalten / vnd das keiner
den andern mit der that beschweren / odder ine / oder das
seine / angreifen solt / gebotten.

Artickel auß der Keyserlichen declaration / vnder Goslarischen acht.

Es sol auch in diesem vnserm abscheid / die Goslarische acht / vnder dem Artickel von den Ach-
ten meldend / auch verstanden werden.

Aber solchs alles hat bei gemeltem genantē Jüngern
vō Braunschweig gar nichts gewirckt / sondern hat sein
vngheorsam vnd verachtung / Key. geschefft / declara-
tion / mandaten / vnd gebot / zū mehrem noch nit parirt /
sonder freuenlich fūrgeschritten / wider das alles / denen
von Goslar / herten zwanck vnd drancksal angelegt /
sie erst weiter mit der that angegriffen / inen / iren bur-
gern / vnd einwonern / ire zehenden / zins / gült / hōfe / vñ
güter / in den landen des Stiffts Hildesheim / welche
er diser zeit occupirt vnd inheltet / vnd auch seinen eygen
landen gelegen / auch ire gehültz / hürten / vnd berck-
wercke / deren sie in rechtmessigem gerūigen / herbrachtē
posses gewesen / wider den Landtfriden / die Key. suspen-
sion vnd declaration / eingenomen / die von Goslar dar-
rauß geschlagen / gedungen / vnd die selbigen ime selbst
zūuerreygen vnderstanden / in vil wege sunsten grausam-
lich geplagt / mit steter gewalt verfolget / vnd dahin zū-
dringen / in willen gehabt / Das sie entweder die Statt
Goslar reumen / odder sunsten seinen willen / widder ire
pflicht / Damit sie Key. Maie. vnd dem heiligen Reich

B ij

verwandt sein / mit ewigem irem verderben / thun mü-
sten / Damit also den vilgenanten Landfriden / Keyf.
vngenade vnd straff / in vil wege schwerlich verwirckt /
vnd verbrochen.

Derwegen / vnser mit eynungs verwandten / auch vn-
ser vnd der von Goslar gesandten / nicht haben mögen
vnderlassen / auff jüngst gehaltenem Reichstage zu
Speier / der Kön. Maie. vnd Keyf. zugeordneten Com-
missarien / dauon klage vnd anzeygung zuthun / Vnd
dieweil jr Kön. Mai. die Keyf. Commissarien / seinen
mutwillen der massen vermarckt / haben sie obgemelte
Keyf. suspension / gebot / erklerung / vnd friden / confir-
mirt / Also / das solche Key. suspension / vnd die König-
er Streckung / bis zu auftrag der sachen / krafft einer abso-
lution haben sol. Auch die acht / vnd friedbruchs sachen /
so der genant von Braunschweig zu den von Goslar /
vnd widerumb / die von Goslar / zu dem genanten Jün-
gern von Braunschweig / zu haben vermeinen / in na-
men Keyf. Maie. vnd auß der selbigen Keyf. Maie.
macht / volkommenheit / an ire Keyf. vnd Kön. Maie. be-
ruft vnd aduocirt / Also in effectu / die von Goslar wi-
derumb / restituirt / vñ mit aduocirung der selbigen acht
vñ friedbruchs sachen / in vorigen stand gesetzt / Deshal-
ben Kön. vñ nöthürfftige Caution gegebē / von newen
geordnet vnd gebotten / das gemelter genanter Jünger
von Braunschweig / den Keyf. suspension / declaration /
vnd gebotten / nachmals pariren / denen von Goslar
ire zehenden / zins / gülte / höfe / vnd güter / in gedachtem
Hildesheimischen / durch ine occupirten / vnd andern sei-
nen landen gelegen / vnd nach der obgemelten Keyf. su-
sension eingezogen / des gleichen die genomene hütten
vnd

vñ bergwerck/sampt andern/so jnen sieder der Keyserlichen suspension auffgehalten/oder genommen were/wider zü gestelt/vnd jne holtz/kolen/prouiant/vnd alle andere notturfft/vnauffgehalten/folgen lassen solt. Vnd damit solchs also vnwegerlich geschē möchte / für güt vnd not angesehen/jre Kön. Khäte vñ gesandten zum parteien züerordnen/wievil/vnd was also eingezogen were/züerforschen/vnd solchs alles wircklich zürestituiren/wider zügeben vnd volgen zülassen/züerschaffen/Auch solchs dem berürten genanten Jüngern vō Braunschweig/also züerfolgen/einzureumen/vnd entlich zü volstrecken/bei vngnediger straff gebotten/inn massen solche König.vnd der Keyser.Commissarien/Confirmation vnd mandaten dasselbe auch aufweisen.

Königliche Confirmation.

WIR Ferdinand etc. vñ wir Haug Graue zü Montfort/vnd de Naues/ beide Keyserliche Commissarien/Bekennen/vnd thun kunth/meniglich/mit disem offen brieff/Als vns die Stende/der Augspurgischen Confession/vndertheniglich fürbracht/das sie inn die hülff/wider den Türcken nicht bewilligen möchten/dann mit vorbehaltung/des jüngst gemachten Regenspurgischen Friedstands/vnd der declaration/so die Römische Key. Mai. etc. vnser lieber brüder vnd herr/vber den Regenspurgischen Reichs abschied/bemelten Stenden gegeben/vnd das der selb Regenspurgisch fridstand vñ declaration/so lang als der itzig alhie zü Speier gemacht fridstand mit sich bringet/weren solle/dz wir demnach/anstatt/vñ in namen jetzgedachter Keyser. Mai. sampt vñ neben jrer Keyser. Mai. verordnen

B ij

Commissarien/gnediglich bewilligt haben / vnd thun
das hiemit wissentlich / in Krafft dis brieffs / das durch di
sen alhier gemachten Reichs abschied / der obvermelt
Regenspurgisch Friedstand / vnd die darauff gefolgte
Keyf. declaration nit auffgehebt / nach denen ichts beno
men sein / sonder so lang / als der jetzig alhier zu Speier
vffgericht fridstand weret / in aller massen / wie die Key.
Maie. solche declaration / vber den Regenspurgischen
abschied gegeben / auch weren soll. Vnd sol die künfftig
ge visitation vnd reformation des Camergerichts ver
möge des Regenspurgischen abschieds / vnd obgemel
ter Keyf. declaration / vorgenommen vnd verrichtet / auch
durch die Keyf. Maie. bei den Commissarien vnd visita
toren verschafft werden / das solchs also geschehe vnd
erfolge / vnd auff den fall / das solchs nit geschehen wür
de / haben obgedachte Stende inen vorbehalten / das
Camergericht weder zu vnderhalten helfen / noch vor
den selbigen recht zugeben / oder zunemen / sonder dassel
big nit allein in religion / sonder auch allen andern sachen
zurecusiren.

Souil dan betrifft die Goslarische acht / derwegen ob
gemelte Stende angesucht / vnd gebetten / die selb auff
zueheben / vnd die sachen widerumb in alterm stand zuset
len / Haben wir abermals / in namen der Keyf. Maie.
samt der selben Commissarien / bewilligt / vnd bewilli
gen hiemit / vnd wollen / das die sache bei voriger suspen
sion bleiben / dermassen / dz solche suspension / bis zu auß
trag der sachen prorogirt / vnd erstreckt / vnd den effect
der absolution also haben / das die von Goslar die zeit
solcher werende suspension / nit allein an irem leib / hab
vnd gütern / von meniglich vnbeschedit vn vnbeschwe
ret

ret bleiben / sonder auch personā standi in iudicio haben /
vnd inen alle ire notturfft / zū recht actiue vnnnd passiue
gegen meniglich ordentlicher weis / zūfürdern vnnnd zū
verretten / frei vñ vnbenomen sein soll / doch aufferhalb
der acht vnnnd fridbruchs sachen / so Hertzog Henrich zū
den von Goslar / vnnnd hinwider die von Goslar / wider
Hertzog Henrichen zū haben vermeynen / welche wir in
namen obuermeler Römischer Keyser. Daie. vnnnd auß
der selben Keyserlichen macht volkommenheit an ire
Keyser. Daie. vnd vns berufft vnd aduocirt haben / also
das die selben sachen vor irer Key. Daie. wo die im reich
oder in der selben abwesen / vor vns auff einer / oder bei
der parteien ansuchen / Summarie, de plano / gütlich oder
rechtlich / zūm aller fürderlichsten / vnnnd außs lengst / in
jars frist nach dato verhört / außgetragen vnd erörtert /
auch ire hüt vnd bergwerck / sampt andern / so inen seids
hero der Key. Daie. verschafften suspension / außgehal
ten / oder genomen werden sollen / vnnnd mitler zeit denen
von Goslar ire zehenden / rhent / gülden / prouiant / vnd
alle andere notturfft vnauffgehaltē / volgen / wie solchs
auß verhör vnnnd erkündigung / welche wir durch zwene
vnserer Käthe / jetzt von Inspruck auß / als bald vorzun
nemen / abfertigen wollen / befunden / vnd sie des iren vn
verhindert der acht / gebrauchen / vnd auch sonst gantzlich
vnbedrängt / vnnnd vnbeschwert bleiben sollen / wie wir
dan deshalb vnserer sonderliche offener mandaten / de
nen von Goslar geben vnd mitteilen wollen.

Vnnnd dweil sich sunst auch etliche sachen aufferhalb
obgemelter acht vnd fridbruchs sachen / zwischen obge
melten parteien Hertzog Henrichen zū Braunschweig
vnd der Statt Goslar erhalten / vnd gerichtlich anhen
gig

gig gemacht sein sollen / so haben wir vns gnediglich er
botten / in den selbigen durch vns selbst oder vnsern Co
missarien / innerhalb iars frist / von heut dato anzurechē
gütliche vnderhandlung vnuerfenclich eines jeden rech
ten / fürzunehmen / vnd so vil möglich zuuergleichen / So
aber die gütliche handlung innerhalb iars frist nicht für
genommen / oder da die gleich fürgenommen / nicht zur ent
schafft gebracht würde / so sol in den selbigen sachen / an
iren ordenlichen gericht / da sie anhengig gemacht / ver
fahren / vñ dise gütliche handlung einem jeden teil an sein
rechten vnd gerechtigkeit vnschedlich vnd vnnachwillig
sein / welchs die gesanten von Goslar hie anzunehmen
kein befelch gehabt / aber solchs angenommen / an ire hern
vnd obern mit fleiß zübringen / züuersichtig / sie werden
vns solcher gnedigen / gütlichen vnterhandlung nicht
wegern / vnd was sie des züthun bedacht oder nicht / sol
len sie vnsern Commissarien / die wir von hirauf zü Her
zog Heinrichen schicken werden / verstendigen / oder
vns in sechs wochen zü oder abschreibē / ongenerde. Wir
vzkundt dis brieffs / besigelt mit vnser König Ferdin
nands anhangendem insigel / vnd vnsern der Keyser
lichen Commissarien / Dweil wir vnser insigel / nit bes
hainds gehabt / angehengtem petchaffen verfertiget
Geben in vnser vnd des Reichs Stat Speier / den 10
tag / des Monats Aprilis / Nach Christi vnser lieben
Hern geburt 1542. vnserer reich des Römischen im
12. vnd der andern im sechzehenden.

Darauff auch ire Kön. Mai. ire erbarn Königlichen
Rethe / Her Eberharden von Freiberg Ritter / vñ
Doctor Johan Knoller / solche ding dermassen grünto
lich zuerforschen / vñ endlich zü exequiren gesandt / die
sein

sein auch zu gemeltem genenten Jüngern von Braunschweig/vnd denen von Goslar komen/haben solche erforschung vnd execution entpfangen/Königlichem befehl nach fürgenommen / Aber der genant Jünger vom Braunschweig hat das alles freuenlich abgeschlagenn/ Keys. vnnnd Kön. beuelhen/ gleich wie vor widerstrebt/ irer Maie. suspension vnnnd declaration / prorogation/ Confirmation vñ mandata/mutwilliglich verworffen/ verachtet/vnd sich zuuerkleinerung Key. Maie. hochheit vnnnd reputation/vernemen lassen / das iren Key. vnd Kön Maie. die zu geben nit gebürte / vnnnd er sich selbst bei der vermeinten acht vñ teil am Chamergerecht ergangen/handhaben/darbei alle seine hab/güter vnd vermögen setzen wolt/ Vnd also abermals/nicht alleyn in die peen des Landtfriden gefallen/sondern iren Ma. vngheorsam worden / vnd der selbigē vngnad vñ straff/freuenlich verwürckt hat. Vnd nach dem er zum schein ezliche vormeinte / vngegründete exception vnd protestation zc. fürgewandt/so haben die von Goslar darwider ire notturfft vnd schirm rede / der massen dargethon/ dz daraus sein des genanten Jüngern von Braunschweig höchster mutwil / gewalt / vnd freuel/ eygentlich ist erwiesen worden / von welchem allem hernach auch copeien gesetzt werden.

C

Exception / vnser / des Raths / der
stat Goslar / so der Römischen Königlichen Mai. vn
ser aller gnedigsten Herren / verordneten Räten vn
Commissarien / Herrn Eberharten von Freiberg Rit
ter ic. vn hern Johan Knöllern / der Rechte Doctor /
gegeben vnd zügestalt sein worden / Auff Herrn Hen
richs des Jüngern zü Braunschweig vnd Lüneburg
Hertzogen / gefallen antwort / von wegen der wer
bunge so die gemelten Herren Commissarien /
in Wolffenbüttel gethon / die irunge vnd
span / zwischen dem gedachten Herto
gen / vnd vns von Goslar schwe
bend / belangende.

Auff den ersten Artickel / das hochgedachter Fürst
von Braunschweig ic. nit gestehn wil. Das die sach
en / der Goslarischen acht / in dem Regenspurgischen ab
schied suspendirt sein möge / Dann der artickel im selben
abschied von den achten meldende / alleyn von den acht
vnd processen / darumb der streit gewesen / ob sie in den
Türnbergischen friedstande gehörig oder nit / verstan
den werden / als doch darfür dise sache nit verstandē wer
den könnte / seiremal sie langest vor dem Türnbergischen
friedstand / vnd wol für 14. jaren / an dem Keyserlichen
Chamergericht anhengig geworden sein sol ic.

Vnd im fall / das die acht damit je solt gemeynet wer
den / so hetre sein F. G. jedoch dagegen für den Stenden
des Reichs zü Regenspurg offentlich protestirt / vn solch
protestation / in des Reichs protocoll registriren lassen.

Vnd ob schon folgendes die Römische Keyf. Maie.
hinder den Stenden des Reichs / vnd ohn seiner F. G.
wissen

wissen vnd nachgeben/declarirt/das darunder die Gosflarische acht auch solt gemeinet sein / so konts doch sein S. G. nicht binden/der gleichen auch nit die Röm. Kö. Maie. zu Speier/darauff erfolgete vermeinte prorogation/absolution / vnd aduocation / dweil in der ordnung des Reichs clerlich vorsehen / das dem Chamergerricht sein stracker freier lauff gelassen werden solle. Vnd so etwas darwider außgehn oder erlangt würde / dz solchs vnwirdig/Krafftloß/vnd nichtig sein/auch keines wegcs angenommen werden solle.

Vnd weiter das niemands auß der acht soll noch kan gelassen werdē/one bewilligung des jenigen / so ine dar ein erlangt. Auß dem dan die Röm. Mai. selbst zuermessen / in was werden solche vermeinte vrkunde vnd mand dat die ire Röm. Mai. vns denen von Gosflar mit ge reylet/sein könten. Vnd derowegen were auch S. f. G. solchen vermeinten Mandaten zügeleben nit schuldig.

Daruff ist vnser dero von Gosflar gegenbericht. Ob dem allen/wie erzalt/ schon also were/ wie doch gar nicht gestanden wirdt. So hat doch die Röm. Keyf. Maie. zübeuor / in irer vund des Reichs statt Speier / am 28. tage des Monats Januarij Anno 12. 41. auß vilen tapfferen beweglichen vund erheblichen vrsachen/ mit wolbetachtem müte/ gütem zeitlichem rathe vñ gnügsamen bericht etlicher irer Maiestat vñ des Reichs gehorsamen fürnemligsten Fürsten geystlichs vnd weltlichs standts / Auch Rechter wissen/vund von Röm. Keyf. Mai. vollkommenheyt alle wirkunge der achte/ so wider vns / vnd die stert Gosflar vnd Munden an irer Keyf. Maie. Camergerricht ergangen / bis auff

den angefangen iher Maiestat Reichstag zu Regens-
spurg / vnd so lang das ein anders verordnet würde als
ler gnedigst suspendire vnd angestalt. Vnd das auch als
so zuthun volkomen gewalt gehabt. Des gleichen dar-
nach auff dem berürten Regenspurgischen gehaltenem
Reichstage hat iher Keyf. Mai. etliche misuorstandige
Artikel des selben Regenspurgischen Reichstags ab-
scheydes auß iher Keyserlicher macht / volkomenheit de-
clarirt vnd erleutert / welcher gestalt sie solten verstan-
den werden. Darunter mit deutlichen hellen worten ge-
sagt vnd geordnet. Das auch in dem selben iher Mai.
Regenspurgischem Abschied / die Goslarische Acht un-
ter dem Artikel von den achten meldende / auch verstan-
den werden solte. Welche declaration also zuthun / die
Key. Mai. auch wol macht vnd gewalt gehabt / angese-
hen / das hochgemelte Röm. Key. Mai. sich im selben Re-
genspurgischen abschied mit bewilligung der gemeinen
stende des Reichs fürbehalten hat / so oft die notturfft
solchs erfordert zu jeder zeit declaration vnd leutering
zuthun. Auff welche der Keyf. Mai. declaration der ge-
nannte Regenspurgische abschiedt also vnd nicht an-
ders vor den Stenden der Augspurgischen Confession
vorwant / bewilliget vnd angenommen ist worden. Des
auff die Speirische suspension vñ Regenspurgische de-
claration / vnd abschied gezogen.

Vnd ist abermals zum dritten die vormeinte Goslar-
ische Acht auff nehist gehaltenem Reichstage zu Speier
durch die Röm. Kön. Mai. vnd der Keyf. Mai. vnser
aller gnedigsten herren Commissarien mit bewilligung
weiter prorogiert vnd vorstreckt worden / das auch also
zu disponirn wolfüg vnd macht gehabt.

Vnd

Vnd ferner/ dweil die hochgemelte Römische Keyf.
Maie. vorgangen Anno 2c. 30. zü Augspurg auff dem do-
mals gehalten reichstage/ die macht vñ gewalt gehabt/
vnser erlangte vrtail in possessorio / vnd drauff erfolgte
re exequutorial am Keyserlichen Camergericht / wider
Hertzog Henrichen von Braunschweig ergangen/ auß
vsachen/ ne partes deueniant ad arma/ auß zühoben / vnd
zü suspendiren/ vñnd also nach erlangtem vrteyl des be-
rürten possessorij / das jenige was wir zü recht erlangt/
zü sequestriren / vnd vns also desselbigen widerumb zü-
entwenden / vnd züuerhindern/ bei peen der acht / vñnd
aber acht vnd tausent marck lörtiges goldes mandirt 2c.

So hat ire Key. Mai. vngezweiuelt noch jtz gleich
die selbigen macht vnd gewalt/ auß bemelten vsachen/
ne partes deueniant ad arma / die vormeinten acht vrteyl/
so Hertzog Henrich wider vns erhalten / auch gleich
falls züuerhindern vnd zühemen/ welches wir auch also
zugeschehen / in höchster vnderthenigkeit wöllen aber-
mals gebeten habē. Es haben auch vnser des Rhats
gesanten / auff dem selbigen Reichstage zü Augspurg/
für der Röm. Keyf. Maie. des abschieds halber / das sie
auß dem erlangtem irem vrtail vñnd gewonnen Rechte
des possessorij/ weichen / vnd widerumb ein beschwerlich
Sequestration annemen solten / öffentlich protestirt vñ
bedinger/ Auch das dem Keyf. Camergericht sein stra-
cker lauff nach des Reichs ordnung billich gelassen solt
werden/ Vnd so etwas da wider disponirt oder außgehn
würde/ das dasselbige vnwürdig/ kraftlos/ vnd nichtig/
auch keins wegs anzunemen sein solte.

Vnd weiter/ das niemant auß seinē erlangten vrteyl
vnd recht (als wir vnser possessorij) one vnser bewillig

gung solten gefaszt werden/ Auch das die vnsern nit wü-
sten/ den berürten abschied vber die sequestrey gemacht/
dermassen/ wie der eröffnet/zübewilligen/ Hoffen auch
dessen in recht gnugsam entschuldigt zü sein / Sunder
alleyn alles was recht vnd billich were / vnd weiters nit
anzunemen/ Ob aber darüber der selbige abschied weiter
angenomen werden solte / so müsten sie das doch nit ano-
derst / dann die angehefften aller schweresten peen / der
acht vnd aber acht / auch tausent marck lörtigs golds zü-
uermeiden/geschehen lassen/Sie wolten auch damit nit
renunciert/sondern fürbehalten haben alle gnade / wol-
tat/hilff vnd forteyl/so vns denen von Goslar/vermö-
ge gemeiner Recht/irer Key. M. vñ des heiligē Reichs
ordnunge/ auch sonderlich der erkanten vrtel restituti-
onis halber/in einigerlei weise vnd wege/ darein vertreg-
lich sein/ vnd dienen möchten. Mit ferner vnsernthal-
ben notwendigen anzeygungen/dweil vns dem Rath/
der besess hütt/ vnd bergwerks / auch fürkauffs der mes-
tallen/gerichtlich vnd mit vrt Eyl am Keyf. Chamerge-
richte zuerkant / Solten wir nun hinwider von solchem
vnserem gewonnen Rechten weichen / vnd die beschwer-
liche Sequestration annemen der güter so wir im rechtē
erhalten / so würden wir / als die jenigen / so solchs vrt-
eyl/mit grosser mühe vnd Kosten erlangt/dadurch hoch
vnbillich beschwert/vnnd vergeblich vmbgefürt / Wie-
wol das alles/leyder zü der zeit/vns nit hat helfen mö-
gen/sonder wir sein durch der Römischen Keyf. Maie-
geschefte / auß dem erhalten vrt Eyl possessori / zü cyner
vntreglichē sequestration anzunemen genötiget wordē.
Hat nun auff das mal ire Röm. Keyf. Maie. vnser
allergnedigster herr die gewalt vñ macht gehabt / solch
vnser

vnser erlangt wolgesprochen vrt Eyl restitutionis on vn
ser bewilligung auffzühoben/ Warumb solte dann jetzo
hochgemelte ire Key. Maie. die macht auch nit haben/
die vrt Eyl der vermeinten nichtigen acht gleicher gestalt
auff vrsachen/ Ne partes deueniant ad arma / auffzühoben/
Sunsten, vnd one das sein wir zum höchsten verletzt vn
verdorben worden/ welchs wir doch nit glauben wollen/
das es der Key. Maie. gemüte je also gewesen / oder daw
hin gerichtet sei/ vnnnd sonderlich in gütlicher handlung/
vnd da wir je vnd alle wege recht haben leiden können/
vnd noch/ Eyn newe Sequestration einzureumen/ vnd
nit restituirt/ sondern vnser zürckanten possess vnd ge
brauchs des bergk vnnnd hüttenwercks/ auch fürkauffs
lenger zuentberen benötiget werden solten.

Zum Andern / Das gemelter Fürst Hertzog Hen
rich von Braunschweig nit wissen will sich zürinnern/
das sein f. G. vns vō Goslar seidhero der gegebē Key
serlichen suspension / vnser Rente/ Zins / Gült / Zeh
enden/ Holz/ Kolen/ Profiant/ Hüt/ vnnnd bergwerck
auffgehalten vnd eingenomen sol haben / Vnd auch vō
keinen Kolen vnnnd holtz / so vns züstendig sein möchte/
wissen will ic. Sondern/ so schon des etwas beschehen we
re/ so solte es vorder Suspension geschehen sein. Vnnnd
ob auch darnach jegen vns vnd vnser güter / etwas we
re vorge nomē wordē / so hette doch solchs vnuerhindert
der selben suspension/ auß angerechten gründen/ mit al
ler billigkeit wol sollen geschehen mögen ic.

Darauff ist vnser dero von Goslar berichte / Nach
dem die vermeynte acht vrt Eyl / bisher / wie angezeygt/
suspendirt gewesen/ vnnnd noch ist/ so hat solch einziehen
vnser rhent/ zins/ gült / zehend / holtz/ Kolen / prouiant/
hüt

hüt vnd bergwerck zc. jme dem Fürsten in werender sus-
sension nit geziemet. Das auch beuor vnd ehz erlangter
suspension die auffhaltung vnserer rent / zehendē / zins /
gülten zc. dauon jzo disputirt würt / solt geschehē sein /
dessen sein wir nit gestendig / Dan es sein vns vilfeltige
gleichmessige beschwerung vnd beschädigung durch sei-
ne F. W. vnnnd seiner F. W. angehörige / auch vor der
Keyf. suspension zugefügt. Vnd es werden vns vber
die vorigen auffhaltung / noch heutigs tags / vnser rent /
zins / gülden / gehültz / zehenden zc. von seiner F. W. in
warheit eingezogen / welchs im fall der notturfft wol zū
erweisen / ist auch so klar / das es mit gutem gewissen nit
kan noch mag verleügnēt werden.

Zum dritten / das gemelter Fürst Hertzog Henrich zū
recht nit schuldig sein wil / mit vns zucontrahiren / vnd
vns holtz vnd Kohn zūuerkuffen zc. Vnnnd das der friedts
brüchigen sachen halbē der streit numher als 14. jar lang
am Chamerggericht gehangen / daselbst gnugsamlich
ventilirt / disputirt / erwegen vnnnd auch leztlīch erörtert
worden sein sollen / also das sein F. W. vns vō Goslar
der bezichtigten that vnnnd fridbruchs halber vberwun-
den / mit vrtēyl vnd recht in die acht erklert / vermeint zū
haben. Vnd das sein F. W. mit solcher anmütung des
Kauffs holtz vnd Kolen halben wol verschonet solt blei-
ben sein zc. Auch ferner nit schuldig wil sein / von wegen
der angezogen zins / rhent / gülden zc. handels zūgewar-
ten / Sein F. W. wüste solchs auch nit einzūreumē / noch
in das Kön. Mandat zūbewilligen / dann sein F. W.
hätten sich öffentlich vor irer Kön. Maie. vnd den Her-
ren Commissarien dauon bedingt / Es hätten auch dise
sachen seiner F. W. mehr als fünff oder sechs mal hun-
dert

dert tausent gulden schadens gebaret / one dz wolte sein.
F. W. der Röm. Kön. Maie. gern zü gefallen sein / mit
bitte / in des auß erzalten vrsachen nit züuerdencken / son
dern in bei dem gewonnen vrteyl züschützen / als er sich
dabei zum höchsten gedechte zühandhaben / vnd dabei
alle seine habe / güter vnd vermögen auffzusetzen zc. One
das / vnd sunst möchte sein F. W. die Röm. Keyf. vnd
Röm. Maie. der gleichen auch die Commissarien vorrich
ter vnd hendeler wol erleiden zc.

Dar entgegen ist vnser des Raths zü Goslar / ant
wort / das der gemelte Hertzog / je billich vor zimlich
Kauffgelt / holtz / vnd Eolen vns verkauffen solte / vñ das
Kauffgelt oder zins nit so ganz schwerlich verhöhen vnd
steygeren / sonder nemen was von alters ist geben wor
den / dann sunst würt sein F. W. vns von Goslar seins
gefallens damit vnleiderlichen beschweren / dz dan instar
nouorum uectigalium sein wurde / welche doch im rechten
verbotten sein.

Dann im achten paragrapho des Hessischen / vnd der
stette recesss würt clerlich disponirt / das der Hertzog
wil / holtz vnd Eolen auß seinen gehülzen / vmb zimlich
Kauffgelt / vns denen von Goslar auff vnser gesinnen
vnd begeren / verkauffen vnd volgen lassen. Welchen re
cess sein F. W. besigelt / vnd bei Fürstlichen Ehren zü
halten / gelobt vnd zügesagt hat.

Item von dem Fürsten von Braunschweig werden
wir holtz vnd Eolen halben / so vnmessigen vnd vber
schwenclichen vbernommen vnd vbersagt / das der holtz
vnd Eolen zins / wie es sein F. W. thut nennen (vñ doch)
billicher cyn zoll solt geheyssen werden) mehr vnd hö
her tregt / als etwan haben holtz vnd Eolen züsamt den

D

zinsen getragen / welche verhöhung vnd beschwerung
nicht allein auff holtz vnd kolen / so im fürstenthumb
Braunschweig fallen / sonder auch auff die jenen so auß
andern frembden herschafften vnd gepieten / als ander
rer fürsten / grauen / den vom adel / vnd clöstern / vns zü
gebracht / gesetzt vnd geschlagen werden. Dessen doch
sein f. W. auß ver hinderung genannten rechte / Noua ue
ctigalia institui non posse / Keines weges gepürt. Aber auß
seiner f. W. eygenen fürsten / vñ gehülzen / hat sein f.
W. vns nicht ein füder in die statt gestatten wöllen.

Zü dem will er vns vnser eygenthumbliche gehülze
zügebrauchen nit gestatten / vnd hat die für die seinen
angezogen vñ noch. Jedoch wider die warheyt vnd sein
eygen gewissen.

Item desselbigen holtz vñ kolen halben / so der Her
zog vns etwan hat züfüre lassen / wirt mit vns so ganz
vntrewlich gehandelt / das der Wanmaßwegen vns dz
dritte teyl vngenerlich entzogen vnd abgezogen würd /
Welches wir doch für full vnd ganz alles bezalen müso
sen / Welches dem Herzogen merckliche grosse sum
men gelts zü / vnd vns abtreget / das wir darüber ver
armen vnd verderben.

Item der Herzog von Braunschweig hat eyn raume
zeit lang / vns die züfüer an holtz vnd kolen / auff freien
des heyligen Reichs strassen / verstopfft / dan alle die je
nen so vns haben holtz vnd kolen züfüren wöllen / wer
den durch die seinen / so er hin vnd wider verordenet / mit
pferden außspannen / wagen / Ketten nemen / vnd in an
dere vil wege beschediget vñ gepfendet / damit je nichts
vns / in vnser stat zügebracht werden soll. Vnd ob wir
gerne holtz vnd kolen auß vnsern eygen gehülzen nemē
wolten

wolten / dasselbige wil sein F. W. vns auch nit gestat-
ten / wir wolten ime dann von dem vnsern zins geben/
vnd damit so bekenneten wir seiner F. W. den eygen-
thumb darane / vnerkants Rechten / warzū wolt dann
vnsere streit im Keyserlichē Chamerggericht dienlich sein.
Man wil vns auch kein bawholz gestatten oder folgen
lassen / zū vnterhaltung vnseres Kammerpergs / damit
er vnterbawet möchte werden / das er nicht einfalle vnd
versincke.

Item der Hertzog begert bezalunge des zehnten der
Erze vnseres Kammerpergs / Wie kan oder mag aber
der selbe zehente ime bezalt werden / wen er nit wöll ver-
kauffen holtz vñ kolen vnß den gewerckē / dz man damit
die mineras zūwegen bringe / vnd den zehnten bezale.

Item die Stat Goslar ist ansecklich vñ fürnemlich
auff hüt vnd bergwerck von Röm. Keysern / vñ Königen
erbawet / vnd an dem ort vor die gebirge gelegt / die
weil alda kein sonderliche ansehnliche handtierung vnd
narung vorhanden / dauon sich die burger enthalten mö-
gen / dan was von den hütten vnd bergwerck sie sich zū
erfrewen haben zc. Wenn nun kein holtz noch kolen vns
vñ den vnsern zūgestattet oder verkaufft sollen werden /
so müste so cyn alte stat / die vnter den vornemsten des
Reichs stetten eyne ist / vornichtiget werden / Vnd das
Reich würde dadurch ires tributs vnd dienstes entsatzt.

Item das zum teyl die hüttenhern etzliche hütten vñ
dem Hertzogen zū lehen vmb erbzins empfangen habē /
were ganz vergeblich / so sie nicht solten holtz vnd
kolen bekommen / vnd der hütten vnd schmeltzens gebrau-
chen mögen.

Item es sol niemand gezwungen werden widder sein

nen willen seine eygen güter zuverkauffen / so würt doch
ausgenommen / der fahl / wo es vmb des gemeinen nutz
willen geschicht / dann eben der vrsache / als die ergrabun-
ge der Erze vnd metallen / der gemeine nutz ist / so respi-
cirt auch den gemeinen nutz / wo holtz vnd kolen hie ver-
kaufft werden.

Dañ wo kunter die Metalla dem fisco verkaufft wer-
den / wo sie durch das feur / darzu holtz vnd kolen gehö-
rig / von dem ertz nit solten liquidirt vñ geschmeltzet wer-
den / das bewerren auch alle Rechte / die da ordnen.

Quod concessio aliquo intelliguntur, & concessa omnia in
consequentiam necessaria, & sine quibus illud concessum es-
set inutile. imo et sine quibus comode expediri non posset.

Item solts je die meinung haben / das in bewerten ger-
meinen Keyser rechten / einem jeden frei gelassen / das sei-
ne / so tewer ers an werden köndte / zuverkauffen / so mü-
ste es je den gewercken / als bergk vnd hüttenhern / auch
widerumb frei gelassen sein / ire silber vnd plei / so tewer
zu verkauffen / als sie das andern leuten könten verkauf-
fen / odder je zum wenigsten müste jnen competens preci-
um earum rerum dar vor gegeben werden / wie aber die ge-
wercken in dem beschwerdt / ist öffentlich am tage.

Item wo die Estimation des kauffgeldts vor holtz
vnd kolen bei dem Hertzogen stehen solte / würde sein
f. W. das kauffgelt gewislich so hohe steygeren / das
die hütte vnd bergk herren an schmelzen / oder der arbeit
gar keinen gewinst hetten / Oder ire silber / plei / vnd an-
derst herwider so tewer verkauffen würdē / das am vor
kauffe kein gewinst were / oder bliebe zc. Sondern die her-
ren Commissarien das zimlich kauffgelt zu estimiren ha-
ben. Dann one solche estimation kan das bergk vnd hüt-
ten

ten werck nit genießlich geprauchet werden. Darauß zu
befinden / das der Fürst von Braunschweig sich zuuere
kauffen holtz vnd kolen pillich nicht zuentzifferen habe.
Wöchts vns aber vergünstiget vnnnd gestatter werden/
das wir vnser eygne gehülze geprauchten / vnd auch bei
frembden holtz vñ kolen kauffen möchten / vnd den schwe
ren zins oder zoll / Nemlich fünff Schneberger grossche
von einem jeden fuder kolen dem Hertzogen nicht geben
dörfften / so wolten wir das für güte haben / vnd holtz vnd
kolen nach notturfft bekommen / vnd dem Hertzogen sein
holtz vnd kolen wol bleiben lassen.

Hertzog Henrich von Braunschweig thüt sich seines
vermeinten gewonnen vrtzyls vnnnd rechts wider vns
der Acht halben hoch behümen / vnd gedencet das dem
selben die Execution vnnnd volnstreckung volgen solle /
Vnd will danon nicht abstecken / Besondern bei handt
habung vnd volziehung desselbigen vrtzyls alle seine
habe vnd güter zusetzen.

Darauff sagen wir / das so dan vermeynt Acht vrtzyl
Krafftlos wider recht gesprochen / vnnnd zu cassiren sei vs
erheblichen rechtmessigen vsachen / wie volget .

Der gemelte Hertzog Henrich vnser widertzyl / hat
seine vermeynte vnbeständige klage / auff einen angezo
gen vnerfindlichen fridbruch / so wir geübt sollen haben /
gestalt vnd fundirt / Vnd zu fundiren solche seine Inten
tion / das wir von Goslar durch die thaten die peen des
Landtfriedens verwircket sollen haben / hat dem Her
zogen zweyerley zübeweisen gebürt .

Zum ersten vnd sündlerlich / das wir einhellig mit vor
eynigtem Rathe vnd dolo malo wider den Landtfriden
gehandelt / dann also ist es in rechten vorsehen. Quod ci

ultas tunc solum ex delicto tenetur, quando omnes de ciuitate communicato consilio, & collegiali deliberatione praehabita, doloq; malo delinquerunt. Vnd zum anderen/das solche angezogen thaten fürsetzlich auß bösem geseelichen gemüt vñnd betrug beschehen sein / dann die peen des Landtsfriedens / wie auch andere vbelthaten so die leibstraff auff inen tragen / erfordert / zñ seiner vorwirkung dolum expressum, uerumq; / vñnd one das Kömme der Landtsfriede nit verwircket werden. Dise beyde wesentliche stücke / in den fridbruch gehörig / hat der Hertzog nicht erweist / auch zñ ewigen tagen wider vns von Goslar nicht beweisen würdet.

Vnd es die warheit / vñnd durch anwalt vñnd Syndicum am Keyser. Chamerggericht fürgewandt vñnd deducirt / das die handlung / derwegen der Hertzog auff dem Landtsfriede / wider vns geklagt / durch etzliche sundere personen / one vnser des Rhats beuehelich zur Recuperation irer entwerten habe vñnd gütern / vñnd beschirmung irer leibs / vñnd zñ abwendung der eussersten sorg fahr vñnd verderben / dar eyn gemeyne statt Goslar / der zeit durch Hertzog Henrichen angelegten gewalt / gestanden / vñnd also defensiu vñnd nit dolo malo beschehen sei / Dann es öffentlich war vñnd vnuerneynlich / das Hertzog Henrich vor diser handlung / derhalb en er geklagt / vns den rade vñnd vil vnser burger / vnser inhabender bergk vñnd hüttenwerck sampt allem ertz vñnd fürrat auff vnsern Kammerperge vñnd bei den schmeltzhütten gewaltiglich vñnd mit der that entsetzt vñnd spolirt.

Es ist auch fürter die warheit / das gemelter Hertzog Henrich / vñnd desselbigen diener vñnd beuelhaber / vnser burger auff dem vnsern vorgewaltiget / geschlagen / verwundet /

wundet/ gepfandt/ gefangen/ vnd hinweg gefürt habē.
Das auch Hertzog Henrich sich gegen gemeine stat
Goslar/ auch vnser burger vnd einwoner / in vil wege
gantz vngnedig/ beschwerlich vnd feindtlich erzeygt/ als
les in willen vnd vorhaben/ durch solche drangsal vnd
gewaltige handlung seinen willen züschaffen / bergk
vnd hüttenwerck/ mit dem gehültz zü erlangen/ vnd die
stat solchs nachzügeben/ mit der that zü dringen / oder die
entlich in seinen gewalt zü bringen/ vnd das er der vnd
keiner andern gestalt das Closter Keiffenberg nit ferne
von der stat gelegen/ gewaltiglichen eingenomen/ dassel
bige mit wellen/ graben/ stacketen/ bolwercken/reutern/
vnd knechten / vnd sunst allerhand Kriegs rüstung/ vnd
munition beuestiget hat / vnd mit einnehmung gemeltes
Closters Keiffenberg mit solcher Kriegs rüstung / nach
dem Closter Jörgenberg / welches auff das aller nehiste
vnd ganz sörglich an der stat gelegen/ gezogen / in wil
lens/ dasselbige einzünemen/ zü befestigen / vnd daraus
die stat Goslar zü seinem willen zü dringen/ Vnd er hat
in solchem zuge/ die lantwehre / graben vñ muniton der
stat Goslar eingezogen / geschleufft vnd angebrandt/
Der wegen etzliche vnser burger / sich zü iren entwerten
gütern gethon / vñ die zü recuperiren vnderstanden ha
ben / darüber die gewalsamen arbeyter durch Hertzog
Henrichen dargestalt / vnsern Burgern in solcher irer
Recuperation vnbillich widerstant gethon/ vñ in solch
erhandlung der recuperation entleibet sein worden/ der
wegen auch vnser burger durch solch thatliche handlung
vnd fürnemen mit dem Jörgenberg / vnd andern/ so ge
melt Hertzog Henrich in vil wege gegē vns auch gemey
ne stat vnd die burgere/ geübt / zü rechtmessiger pillicher
gegen

gegenwehrl vnd defension irer selbs leib hab vnd güt/
auch zü abwendung gewalts/fahre/sorg / vnd euffersten
verderben/darinnen sie vnd gemeine stat der zeit gestan
den/den Jörzenberg doch one vnsern des Raths befelch
eingenommen vnd außgebrandt haben ic.

Itē/das solche recuperation vnd gegenwehre im rech
ten erlaubt vnd zügelassen/Dann je alle natürliche rech
te/der völkter/auch gemeyne beschribene rechte/vnd des
heyligen Reichslandfriede lassen zü/die gegenwehrl vñ
defension/Vnd gewalt mit gewalt abzütreiben. So ist
auch eynem jeden in recht erlaubt / gewalt zü vorzömen/
Dann niemants ist schuldig zü gewarten bis er verletzt
oder beschedigt wirt. Gleicher gestalt ist auch eynē jeden
die recuperation seiner entwerten hab vñ güter erlaubt.

Zü dem vermögen die recht / das alles das derjenige
so erstlich angegriffen oder vorgewaltigt / vornimpt vñ
handelt / das er zü seiner gegenwehrl vnd defension vor
nemen thue vñ handele / Daruff dan vnwidersprechlich
erfolget/das sollich handlung des Jörzenbergs mit ent
leibunge der arbeyter nit fridbrüchig sei / vnd da sie frido
brüchig were/ als nit gestandē / das sie dannoch vns vñ
gemeyner stat Goslar/one dero befelch sie beschehen we
re/nit solt noch möchte auff gemessen werden / Et q̄ pœ
na suos autores tenere debeat, Et q̄ mandatum non præsumi
tur, nisi quatenus probetur. Nec mandato, quantumcunq̄ ge
nerali, comprehenditur illud, cuius exercitium mandatarium
facit incidere in delictum uel pœnam. Ob wir dann solo
gens sollich handlung nit angefochten/ oder auch (doch
vnbegebne der warheyt) bewilliget hetten / als doch nit
gestandē. So konten wir derhalben/d weil solche bewil
ligung dolo malo nit beschehen were / den Landtsriden
nit

mit verwürcket haben / dweil der *Expressum dolum* erfordern thüt / welcher in disem fall nit vorhanden gewesen ist. Weiter erfolget auch drauß / dweil Herzog Heinrich vns vnser bergk vnd hütten teyl / wie obgemelt / vnd sonst auch in andere vil wege vns vnser inhabender possession entsetzet / vnd mit gewalt gegen vns geparet hat / das jme als dem anfenger von rechts wegen alle schädē / iniurien / gewalt / vnd entleibung / so auß sollicher seiner gewaltbarer occupation vnd handlung erfolget / sollen zügemessen werden.

Es ist auch ferner öffentlichs rechten / da zwo klage *super crimine uiolentia* zügleich einkömen / wie wir doch hie mit cynigs gewalts gar nicht gestendig / das dem richter vor allen dingen gepüre züerforschen / welcher teyl anfänglich gewalt geübt / oder darzū vrsach gegeben habe / vnd wider den selbigen / ob er schon souil als der ander teyl mit verwürcket hette / sprechen vnd erkennen / solches ist natürlichem rechten gemess / vnd hat auß natürlicher piligkeit auch statt in den vnuernünfftigen thieren.

Wir haben auch widder Herzog Heinrichen gleichs fals vñ zü der selbigen zeit auff den landfriden geklagt / vnd vnser vnd der vnseren iniurien prosequirt / vnd also *mutuas accusationes* einpracht. Solche *mutuæ accusationes* solten nach besage gemeyner Rechte mit cynander vñ zügleich entscheyden / oder je zum wenigsten die Wirkung vnd effect der vermeynten nichtigen Acht vrteyl / bis so lang auff vnser klage auch gesprochen were / angeestalt sein worden. Darauß dan erscheinet / das das Cammergericht vns cyns teyls beschwerdt vnd verlegt / vnd zum teyl vns argwenig vnd verdecktig sei. Dan in dem das widertheyls klage zügleich nit geendet / hat gemelt

¶

Chamergericht vns verlegt. In dem aber das wir wider
gemeyne recht vor ächter von dem selben Chamergericht
würtlichen gehalten werden. Darinne sein die hern Ca
merrichter vnnnd assessores vns / vnnnd nicht vnbillich/
gantz argwönig vnd verdecktig ic.

Ferner solt auch wider vns vnd gemeyne stat / züuor
vnd ehr wir auff die Chamergerichts vrt Eyl den 15. Maij
im jar 27. in causa spoliij wider gemelten Hertzogen er
gangen / restituirt weren / nicht procedirt sein worden.
Spoliatus enim ante oia restituendus est, & in spoliatum non
plene restitutū ulla sententia in criminalibus ferri non potest.

Item / so ist es auch im heyligen Reich also gehalten/
vnd dermassen in vilen kurtzen vnnnd langen jaren / ge
praucht / das vil hohes vnnnd nidern standts künfftigen
schaden züuorkömen / Kirchen / clöster vnd andere gebew
so jnen sorglich gewesen / vnnnd daraus sie sich schadens
zübefaren gehabt / nider gelegt vnd abgeprochen haben /
one das / das widder die selbigen durch das Chamerge
gericht procedirt worden sei.

Item / das die statt Goslar im fall da beweist were /
das der Jörzenbergk durch gemeyne stat abgethan vñ
aufgebrant were worden / dennoch neben solchem lang
hergebrachten gebrauch / auch Päpstliche vnd ordinaria
indulta habe / Kirchen / clöster / vnnnd der gleichen bewe so
jre sorglich gelegen / vnd draus sich schadens zübefaren /
abzuthun vnd nider zülegen.

Item das wir auch one das vnnnd neben niderlegunge
des Jörzenberges zü abwendung solcher fahr / nöt vnd
sorge ein gürt Eyl vnser vorstat vñ andere gebewe so vns
sorglich gelegen / vnnnd darauff vns schaden züuermüten
hatten / haben abthun müssen.

Item

Item / das wir je vnd alle wege / des erbietens gewes-
sen / vnd noch / da wir inn abwendung solcher vnser bes-
schwerlicher not / sorg vn̄ fahre jemants beschwert oder
nachteyl zugefüget hetten / sie weren geystlich oder welt-
lich / das wir vns mit denselbigen nach aller billigkeyt
vnd erbarkeyt vergleichen wolten.

Als wir auch solch vnser erbiten wirklich erzeygt / in
dem wir vns mit vilen der selbigen / wiewol wir es auß
erzalten vrsachen nit schuldig gewesen / vertragen ha-
ben. vnd gesagt / das alle dise obangezeygte gründe vnd
vrsachen nit erheblich / noch im rechten bestendig / Vnd
das die handlung derhalbender Hertzog wider vns ge-
klagt fridbrüchig sein / vnd vnser vnd gemeiner stat het
zugemessen sollen werden / Wie auß oberzelten vrsachen
solch handlung fridbrüchig nit gewesen / noch vns hat zū-
gemessen werden mögen. So hette d̄ Chamerichter vn̄
beisitzer dennoch vermöge der rechte / vns vnd gemeyne
stat in die Acht nit sollen gesprochen vnd erkleret haben /
sondern es solt solich Acht in eyn geltstrafft gewandelt
sein worden. Dann es ist öffentlichs Rechten / das eyn
stat oder gemeyn vō wegen irer vberfarung / leiblich nit
solle oder möge gestrafft werden / sonder es sol die leib-
straffe in penam pecuniariam / oder dero gleichen / damit
der vnschuldige one straffe bleibe / geendert werden / die
weil die straff alleyn den vbelheter begreiffen sol / vnd
wider Götlich / natürlich / auch der völkter vnd gemeyne
recht were / das eyn vnschuldiger solt gestraffet werden.
Nun ist vnwidersprechlich vnd öffentlich am tage / das
villent in zeit des vermeinten angezogen fridbruchs / bei
vns gewesen / auch itzo vil vorhanden die damals im le-
ben nit gewesen / die an solchem vermeynten fridbruch

℞ 4

gantz vnschuldig gewesen sein / vnd noch . Welches das
Chamergericht / doch one vnterschied / wider alle Gött-
lich vnnnd natürlich recht / auch die vernunft selbst / in die
pene vnnnd straffe des landfrides / den sie nit verwircket
gespröchen vnd erkläret hat .

Auß welchem allen klerlich erscheinet / das solch vero-
meynt acht vnteyl / so der Hertzog gegen vns erhalten /
gantz nichtig / krafftloß / vnd wider recht gesprochen vnd
ergangen / auch darumb billich sol cassirt / vornichtiget /
krafftloß / vnd von keynen werden sein / vñ das wir auch
da wider billich restituirt / vnd in vorigen standt gesetzt
werden sollen .

Das zületzt der Hertzog auß vilen vermeinten erzaltē
vrsachē nit wil verhaßte oder schuldig sein / der Rō. Rō.
Mai. außgangenen mandaten vnd vrkunden supari-
ren / vnnnd ander ding abschlegt vnnnd weygerethüt zc.
Solchs wir von Goslar in die wege stellen / vnd dassel-
bige Gott dem almechtigen / auch hoch gemelten Keyß.
vnd Rō. Maie. vndertheniglichst befehlen müssen .

Das wir auch vnserer auffgehalten zehenden / gült //
rent / zins / prouiant / holtz / Koln zc. nit sollen erstattet wer-
dē / müssen wir gleichs fals / zü diser zeit mit vnserm gros-
sen schaden / jedoch wider vnsern willen auch geschehen
lassen zc.

Sein F. W. stifften auch teglich allerley feindschafft
wider vns / ahn pfanden / schlahen / vnnnd beschweren die
vnsern in vnd auff dem vnsern one vnderlaß / lassen vn-
ser gehültz / so vns eygenthumlich züstendig / vorfasse hin-
weg in grosser anzal abhawen / so das in kurtzen tagen
vber die 1800. grosser langer tannen beume / vns zü nach-
teyl sein nider gepletzt / geschellet / vnd teglich weggeführt
worden.

Sein

Sein f. W. gestattet auch gar kein Koln in vnser stat
zubringen/ der halben die schmide vnd ander handwer
cker grossen mangel an irer arbeyt leiden müssen / vnd
sein also der beschwerung jetzo mehr vorhanden / damit
in der eile können erzelet vnd auffgezeychet werden.

Wir wollen geschweigen der manigfaltigen beschwe
rung vnd beschedigung/ so gemelter Fürst vns vnd den
vnsern auch in zeit werender Key. Suspension / vor ey
nem jar als der Reichstag zu Regenspurg gehalten/
auch für vnd für noch angelegt / vnd von dem hern Com
missario / Christophero von Seifneck / Frei herren zu
Weitteneck zc. Clerlich befunden / vnd durch ine selbst
verzeychet / vnd mit genommen sein worden.

Vndertheniglich vnd dienstlich bittende / in disem al
lem / so vil möglich / insehens / zu abwendung der selben
beschwerung zuthun / das zuuerdienen / sein wir allezeit /
zum höchsten willig / bekennen vns auch darzu mehr dan
schuldig. Datum zc.

Wögen demnach gemelten genannten jüngern / die für
gewanten schein / oder gesebte exception nichts fürtra
gen / fechten auch die von Goslar nicht an / gnug ist inen
das die acht / darein sie vnschuldiglich / wider Gott vnd
rechte / vnuerletzlich zureden / gesprochen sein / suspendirt
vnd auffgehoben / eyner absolution gleicher krafft vnd
wirckung angestellt ist / vnd also die von Goslar würck
lich dauon erledigt seind.

Das aber Hertzog Henrich sagen wil / das Key. vnd
König. Mai. solchs on seine verwilligung nicht macht
gehabt solten haben / damit verwirckt er den obberürtē
ungehorsam vnd mytwillen / gegen Key. Mai. noch hö
her vnd ferner / dweil er sich damit vndersteht / irer Mai

höchsten gebührenden gewalt zuwiderreden / so weys er
auch / wie er durch sein hitzig vnd zuuil embsigs anhaltē
die Key. Mai. vff gehaltenem Reichstag zu Augspurg
bewegte / das sie der von Goslar an irer Mai. Chamers
gericht / mit vrt Eyl vñ erkantnis erlangt possessorium /
executoriales / andere process / vnd ins quesitū / ires hüt-
ten vñ bergwercks halben / auß irer Ma. obersten macht
volkomenheit / der massen suspendirt / das vnangesehen
das sie in possessorio nicht restituirt waren / das petitorū
gleichwol solt erörtert werden / wie mag er dan nun sagē /
dz ire Mai. mit solt macht gehabt haben / obgemelte nich-
tige acht / so wider recht in die entsetzten / so nicht wieder
restituirt sein / gesprochen ist / one seine bewilligung zu
suspendiren / so doch / ausserhalb des fals / Key. Ma. vol-
komen gewalts / ime cyn jeder das muß recht sein lassen /
so er wider seinen widerpart cyn mal erhalten / vñ selbst
gebraucht hat. Die vō Goslar sein in die Key. acht vere-
meintlich gesprochen / vñ widerumb von irer Key. Ma.
der gestalt erledigt / des haben sie sich zu bedanken vñ zu
erfrewen / vnd mögen weiter vō niemands vor ächtig ge-
halten werden / das ist offenbars rechtens / was auch ire
Mai. in dem fall gethon / dz sein sie auß ehrlichen dring-
enden vrsachen (hierin on noth zuuermelden) vor Gott
vnd von rechts wegen / wol befugt gewest / so sein die or-
denung des Reichs nit gemacht / dadurch vngerechtig-
keit zuüben vñnd zuhandhaben / sondern vngerechtig-
keit vnd gewalt zustraffen / derwegen mit solcher Key.
erledigung nicht wider die ordenung / welche vff friede vñ
recht gegründt ist / sondern wider die vnbilliche vnd vn-
rechtliche vrt Eyl gehandelt / Man erforsche den grund
des handels so würdet sich erfinden / dz nit die von Gos-
lar

lar/ sonder der genant Jünger von Braunschweig / wider sie thetlich zü handeln angefangen hat / würdet sich auch in gleichnus erfinden / das sie als entsetzte mercklicher irer hab vnnnd güter / vor der begerten restitution/ vnbillich vnd wider recht geächtiget worden sein.

Wiewol nun die obgemelten Rön. gesandtē solche wegerung vnd abschlag / als irem beuelh züwider / wie vermarckt / mit verdruß vnd beschwerung vernomen / so haben sie doch weiter nit gemacht / sondu also vngeschafft mit ires herzen der Rön. Mai. schimpff abscheyden müssen / Demnach fehret nu der genant Jünger von Braunschweig / in seiner fürgenomē drangsal / vnd hefftigē verfolgungen / auch Landtfridbrüchigen handlungen / wider die von Goslar / one vnderlaß für / behelt ire zehenden / zins / gülden / höfe / güter / gehülz / hütten vnd bergwerck / wie er angefangen / hemet vñ leget inen die strassen vnd zügenge / nimpt den armen leuten one vffhören / das ire / leßt sie darzū an leibe vnd gesundheit mit nider schlagen vnd verwunden / jemerlich beschedigen / auch ermorden / fürcht weder Got / recht / oberkeyt / noch billichkeyt / bedenckt wider friede noch vnfriede / sondern trachtet seinen mutwillen / vnnnd schedliche böse fridbrüchige thaten vnd fürhaben entlich züerhalten / Würde auch die ehrliche alte Reichstat Goslar nit allein in ewig verderben / vnd in seinen gewalt / sondern die armen einwooner auß gefaster verbitterung / has / verdriß / vnd neid / vnder dem schein der vermeinten vnnnd nichtigen acht / vmb leib vnd güter bringen / wo sie lenger on hülff / schutz vnnnd schirm verlassen solten werden / dweil in irem vermügen / als die nu solche gedrencknus vil jar erlitten / vñ irer narung dadurch gantz vnd gar entblößt vnnnd erschöpft.

schöpfft sein/nicht ist/sich lenger wider den von Braun
schweig/vnd seinen beharlichen freuel vnd gewalt selbst
zuschützen/oder auffzuhalten/dann das er sein gemüt
gantzlich dahin gestreckt/ist auß dem wol vnd gnügsam
zuerstehen/das er sich/wie oben berürt/gegen König/
licher Maiestat Commissarien anstrucklich vnd mit run-
den Worten hat vernemen lassen/ehedann er der Keyf.
suspension/vnnd König. Maiestat darauff erfolgten
Mandaten pariren/das er ehe alle sein vermögen/hab
vnd güter daran wolt setzen/dadurch er die von Goslar
diffidirt/vnd inen feindlich abgesagt/welche wort zu
vorigen seinen/wider die vō Goslar fridbrüchigen/auch
anderen seinen geübten handlungen/nicht vergeben/
liche wort/sondern vor eyn diffidation vnnd absagung
zu achten/noch von den armen leuten in wind zuschla-
hen/sondern mit recht vnd fügen/also auffzunehmen sein
wollen/wann er gleich noch keinen friedbruch wider die
von Goslar jemals geübt hette/als doch deren vnzelich
vil im werck beharlich vorhanden/so wolt solcher absa-
gung halben/alleyn schwer/auch den armen leuten vnd
iren verwanten nit rathsam sein/solcher absagung volo-
streckung vnd execution/wie er inen dan mit seinen lan-
den vnnd vesten vber dem hals gefessen/mit stattlicher
hilff/rettung vnd defension vnuerfast/vnnd seines ge-
walt vhorstreychs allwegen gewertig zu sein/zü was
schimpff vn̄ verkleinerung solchs auch/so der von Braun-
schweig seinen mutwillen/den er wider die von Goslar/
eynmal zü irem entlichen verderben vnd verruckten ge-
fast/Key.vnnd König. Maie. auch dem gantzen Reich
Deutscher Nation/bei aller welt gereichen wolt/weiter
erlangen solt/das können ewer liebden vnnd jederman
leichlich ermessen. Mit

Mit gleichem gewalt vnd freuel hat er auch der statt
Braunschweig / wie sie vilfeltiglich geklagt / mit gefarē /
ezliche ire Burgermeyster / Secretarien / Ratsfreunde /
Burger / diener / vnd verwandten / des landes Braun-
schweig vermeyntlichen verfestiget / verbannet / vnd ver-
wiesen / also das die selben auß der Statt nit wandern /
noch handeln / sondern ires leibs vnd gūts / so sie in seinē
landen betreten wurden / vor ime / seinen dienern / vnd
verwandten / in fahren vnd sorgen stehen müssen / darzü
die iren vilmals durch die Köpff schlagen lassen / widder
brieff / siegel / vnd altherkomen höchlich beleydiget / auß
erdichten vsachen / schaffet darzü wider den friedstand
Key. declaration / der selbigen vñ des heyligen Reichs
abschiede / das die stat Braunschweig in iren gerichtten
Assenburg vnd Eichen das Euangelium von Jesu
Christo vnserm erlöser vnd seligmacher / nicht predigen /
noch die hochwürdigen Sacrament / nach Christlicher
einsatzung reichen lassen mögen / nimpt den pfarhern
das einkomen zum halben teil / seiget sie der massen auß /
das fünff oder sechs Dörffer kaum cynen pfarrer erhaltē
mögen / schazt der stat vnd irer burger vnderthane / vnd
meyer / wider iren willen / dringet die / wider ire rechten
oberkeyt / vnd der güter hern verbott / ime doppel vnd
mehrfeltige schatzung vnd schaffszatzung zugeben / vnd
so die arme klagende / ir vnvermögen vndertheniglich
anzeigen / lest er sie / wann sie gen Wolffenbüttel komē /
in die thürn werffen / sie zū seinem willen mit gewalt zū
dringen / Hat auch / wie die von Braunschweig anzey-
gen / im land verbotten / denen von Braunschweig we-
der hünner / lemer / butter noch eyer / on des amptmans er-
laubunge zūzubringen oder zūverkauffen / entsetzt sie ab
f

so der freien landtstrassen / vnd irer gebürenden zünger /
one alle redliche vnd rechtmessige vrsachen / müssen der
gestalt alle tage weiters gewalts vnd fürnemens gegen
sich besorgen / darnach er nun etzliche jar her / tag vnd
nacht stetiglich getrachtet / vnd vil ding mit bawen vnd
anschlegen der selben stat züwider / vnd zü irem gantzlich
en vndertruck vnd verderben / gerichtet hat / Vnd hilff
dargegen nicht alle ire recht erbieten / noch fürwendüg sei
ner eltern / vorfarē / vnd seiner selbst gegebenen brieff vñ
siegel / oder andere hergebrachte freihaiten / vñ gerechtig
keyten / noch ichtes anders / wie güt das sein mag / sonder
gedenck stracks seinen willen an inen züerlangen.

Demnach haben sich gemelte beyde stett / Goslar vnd
Braunschweig gegen vns vñ vnsern eynungs verwand
ten mit höchster klage vernemen lassen / das inen also in
solcher verfolgung / drangē / vnd zwangē lenger züsitzen
vntreglich / vnleidenlich / vnd vnmüglich were. Vñ vns
darauff in krafft gemelter verstendnis / damit sie Gott
Christo vnserm hern / gemeynen Stenden / vnd vns zü
gethan weren / auffs höhest / ermanet vnd angerüffen / ir
gründlich verderben / sterben / vnd vntergang anzuse
hen / vnd inen / vorigen erkantnissen nach / so ir jeder in
sonderheit auff ire klagen vnd beweisunge in krafft der
vereynung bedechtiglich mitgeteylet weren / rettung /
hülff / vnd beistant züerzeygen vnd züleysten. Auch bei
Key. Maie. vnd des heyligen Reichs Landtfriden / vñ
andern obermelten Keyf. vnd Kön. geschestten / sie ero
sprieslich zühandthaben / retten / schützen / vnd verrey
dungen zühelffen zc.

Wiewol wir nu sampt obgedachten vnsern mitver
wanten sie vor diser zeit hülff vñ schutzes vertröset / vñ
sie

sie damit nit zulassen/zusage gethan. So seind wir doch
samt gedachten vnsern mitverwanten in hoffnung ge
standen / Dweil die Key. Maie. nehst cyn zeit lang im
reich Deutscher nation gewest/wir wolten bei jrer Key.
Maie. die verschaffung erlangen/ Wie dann auch (Got
lob) Key. Mai. halben beschehen/ Das der fridbrüchige
von Braunschweig von seinē gewalt/ vñ tetlichen hand
lungē müste vñ solte abstecken/ Damit es desselbē vnser
schutzes vnd rettung oder eincher vnruhe / darzū wir zū
forderst nach gelegenheyt der fürstehendē sorglichen vñ
geschwinden leufft/ vñ sonderlich des erbfeinds der Chri
stenheit des Türcken halben / je gar nit geneygt/ mit be
dürffen solt noch möcht/ in mass n dan auch wir vnd offte
gemelte vnser mitverwanten der halben/ vnd auß solchen
Christlichen ehrlchen bedenccken/ als friedliebende/ auff
nächst gehaltenem Speirischen reichstage / durch vnser
aller seits rāthe vnd botschaften nit haben vnterlassen
wollen/ bei Rō. Ma. auch Key. Maie. verordneten Cō
missariē/ vndertheniglich anzūhaltē/ vff das / so wir an
dern Churfürsten/ Fürsten/ vñ stenden des reichs/ gleich/
messig die Türcken hilff willigen vñ leysten soltē/ darzū
wir dan nit minder dan die andern geneygt weren / die
von Goslar bei Key. Maie. suspension/ vñ declaration
rühig bleiben / auch die von Braunschweig gleich vns
vnd den andern religions verwantend des Keyf. vñnd
König. fridstands hinfürt geniessen möchten/ dann das
wir solcher defension lieber vortrag gehabt/ auch zū frie
de vñ ruhe zum höchsten geneygt/ das kan cyn jeder auß
disem leichtlich wol vorstehn/ das wir die vilgemelte vn
sere cynungs vñ mitverwandten zwo stette/ so lang mit
der pflichtigen hülffe außgezogen / vñnd sie in gedult/

so vil wir immer vermöcht / erhalten / vnd alle fridliche
mittel vnd wege / wie hienor gemeldet / gesucht / ob sich
der von Braunschweig eyns andern vnd bessern beden-
cken / vnd sein vnruhig gemüt hette abstellen wollen /
vnd das solchs so vil mehr scheinlich vermarckt werde /
so weysmeniglich / wie er vns beyde / vnd zwar alle vns-
ser Christliche eynungs / auch Confession verwandten
mit seinen gotslesterlichen / vnd schendlichen erdichten
schmehebüchern angegriffen vñ zum höchsten beschwert
hat / vnd das wir gleichwol vns selbst nicht haben rechē /
wiewol er vns grosse vrsach darzū gegeben / sondern sol-
che seine treffliche vnd grausame schmeche in andere ges-
bürlliche wege außführen wollen / dann wir der Landtgra-
ue haben bei Key. auch volgendes Kön. Maie. vor diser
zeit commission vnd beuelch außbracht / Darauff wir in
arbeyt stehn / vil des vntrewen von Braunschweig ge-
übter vnd doch von ime verleuckenter vntugenden / mit
gnugsamer beweisung durch Gottes hülff an tag zū-
bringen / vnd in darnach / wie sich gebürt fürzunehmen /
So haben wir auch beyde Kön. Mai. auff ire gnedigs
schreiben vndertheniglich zūantwort gegeben / das wir
berürter schmeschufften halben mit krieg vnd vberzüg-
nichts gedechten gegen dem von Braunschweig fürzūne-
men. Do er alleyn vnser mituerwandten / als die stette
Goslar vnd Braunschweig auff Keyf. Maie. suspen-
sion / declaration / vnd gemachten fridestandt / auch auff
irer König. Mai. Speierische mandat / geschefte / vnd
irer Maie. gesandten Commissarien verschaffen / bei fri-
den vnd rühen lassen / vnd berürten geschefsten / vñ hand-
lungen pariren würde.

Nach dem aber der vnruwige von Braunschweig der
Oberkeyt.

Oberkeyt/als Key. vnd König. Maie. in jren rechtmes-
sigen vnd billichen geschäften nit pariren noch gehorsam-
men/nach von seiner friedbrüchigen tödlichen handlung-
gen lassen will/ Vnd wir / vnd vnser mituerwandten /
samt den beyden stetten / nithu keyne weittere mittel des
von Braunschweigts halben züfriden vnd rühe dienst-
lich / oder verhofflich sein kündten / züsüchen oder züge-
brauchen wissen / Sondern alles das so menschlich vnd
möglich geweest ist / gethan haben. Vnd aber den beyden
stetten ir entlich verderben / wo dē selben des von Braun-
schweigs / beharlichen vnd vnaußharlichen friedbrüchigē
handlungen vnd gewalt weitter zügesehen / vnd die sel-
ben stette mit hülff vñ schutz lenger verlassen solten wer-
den / vor der thür ist. So tragen wir keynen zweiffel / E.
Liebden / vñ jedermeniglich werden es selbst darfür ach-
ten / Das vns vor Gott / vñ von hochgemelter vnser
Oberkeyt wegen / auch allen Rechten Key. Maie. vnd
des heyligen Reichs Landtfriden nach / vber die viel be-
rürte Christenliche vereynigung / darinn die stette mit
vns / vnd vnsern mituerwandten stehen / die angenome-
ne beschirmung nit alleyn wol gebüre / Sondern das
auch eyn jetzlicher des Reichs verwandter gleich vns
billich zü mitleiden / hülff / vnd rettung der bemelten be-
nöttigten stette / vnd jrer burger vnd einwoner bewegt
werden solle.

Wöllen auch berürte beschirmung vñ notwendige
vnuormeidliche defension / mit Gottes hülff / also fürne-
men / das wir die gebürliche maß der in rechten erlaubten
gegenwehrt / nach gelegenheyt der vmbstende / vnd stref-
fenlich halten / vnd die selb künsttlich zü gutem frieden
vnd rühe im Reich / auch sunsten allenthalben zum be-

sten/durch Verleihung des almechtigen /dienen vnd ge-
reychen solle. Seint auch garnicht gemeynt/cynichē men-
schen / der sich genantem Jüngern von Braunschweig
mit anhengig macht in ichte vil / oder wenig / verletzung
zūzūfügen / sonder alleyn die gemelten beyde sterte / auß
seinem thetlichen gewalt / so vil von Gott verschen ist/
mit seiner götlichen hülffzuerledigen.

Aber in alweg vnd nichts desto weniger vnser hülff/
dem Türcken zū widerstand / neben andern stenden treu-
lich zūleysten / vnd fürter alles das jene / das vns als ge-
horsamen glidern / vnd Chur / vnd Fürsten des heyligen
Reichs Deutscher Nation gebürt zūthun. In gleich-
nus werden sich one zweifel vnser mituerwandten stende
de vndertheiniglich vnd gütwillig erzeygen.

Wir wöllen auch / im fall / da vns der almechtige gna-
de verleihet / berürte beschirmung zū fruchtbarem vnd
friedlichem ende / wider den von Braunschweig zūvolffü-
ren / vns hiemit erbotten haben / vnser Kriegs volck / so
wir zū berürter defension vnd beschirmung gebrauchen /
an niemands / so vil an vns / komen zūlassen / der es dem
Reich / oder cynichem stand desselbigen zū nachteyl vnd
beschwerung möchte gebrauchen wöilen / sondern was
wir als dan darzū mögen raten / vnd fürdern helfen / da-
mit es zū widerstand obgemelts erbfeinds des Türckē/
neben dem andern des Reichs Kriegs volck / da es als
dann begert würde / möcht gebraucht werden / daran soll
an vnserm getrewen vnd gütten fleiß nichts erwinden.
Freuntlich / günstiglich / vñ fleißig bittende / es wölt cyn
jeder / was wir den / stands / oder wesens der ist / dise noth
were nicht anders vermercken / dann wie die gemeynt /
vnd das vnser mituerwandten stende / vnd wir durch
die

die eufferste drangsalh vnnnd noth dahin gedrungen sein
worden / Vnd ob anjemants dise defension vnd hand-
lung anderst / dan wie oben gemelt / gelangē würde / dem
Keynen glauben oder beifall geben. Vnnnd ob sich eyniche
vnrichtigkeyt hieraus / das Gott gnediglich wendenn
wölle / darzū wir Keyne vsach geben / noch zugeben ge-
neygt sein / zūtragen solt oder würde / so wöllen E. Lieb-
den vnd jr / die schuld nit vns als den genottrengten / son-
dern alleyn dem mürwilligen verursacher / vñ niemands
anders zū messen / auch der halben dise gedrengte noth /
were freuntlich vnd günstiglich zūfürdern geneygt
sein / Das wöllen wir widerumb nach gebür-
nus eyns jeden stands freuntlich verdien-
nen / auch günstiglich vnd gnedig-
lich beschulden. Datum

AK 9/1973

Faint, mostly illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and appears to be in a historical or scholarly context.

MC

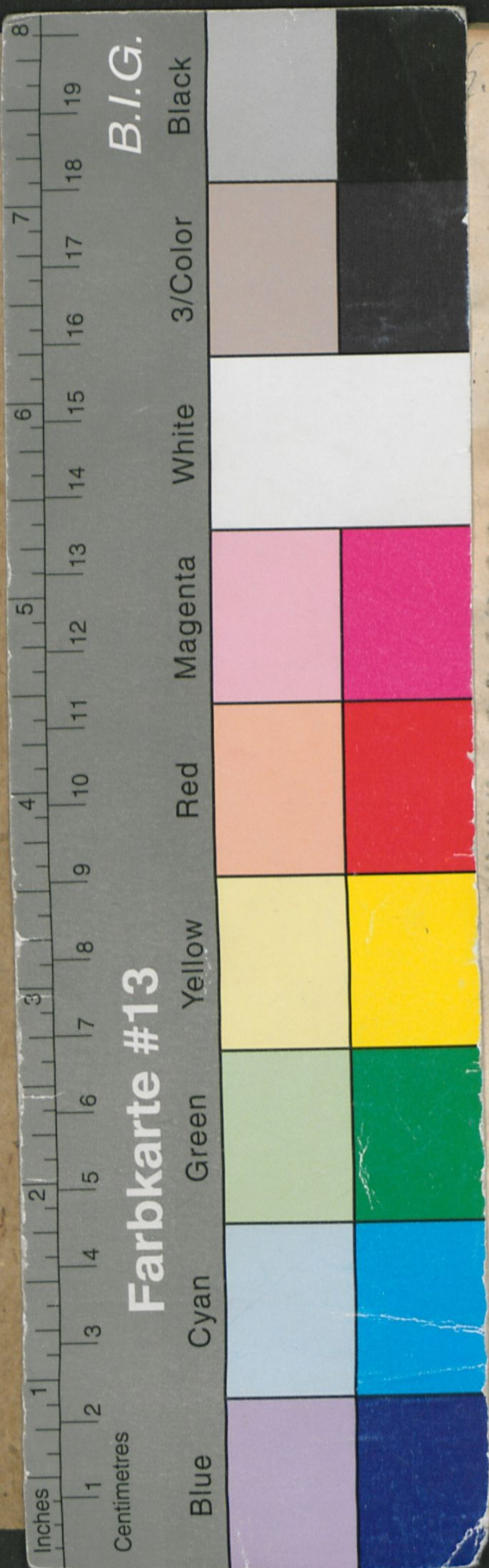


ULB Halle

3

004 970 705





2. 19, 15
BR. XIX, 15

V c
1973

Perdis mendaces, sanguinarios, & fraudulentos abominaris Domine.

Wrsach / Warumb von

Gottes gnaden wir Johans Friederich Hertzog zu Sachsen / des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalch vnd Churfürst / Landtgraue in Doringen / Marggraue zu Meissen / vnd Burggraue zu Magdeburg. Vnd Philips Landtgraue zu Hessen / graue zu Katzenelnbogen zc. In namen gemeiner verstendtnus / Die Stet Goslar / vñ Braunschweig vor dem grausamenn gewalt / Heinrichs / der sich nennet den Jüngern Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg / beschirmen / schützen / vnd retten müssen.

